

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

IBAarau Kraftwerk AG, Aarau

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Schönenwerd
Gewässer	Aare
Ortsbezeichnung	Wehr des Kraftwerkes Aarau (Schachenwald)
Art des Eingriffes	Erstellen einer Fischpassanlage am rechten Ufer um das Wehr des Kraftwerkes Aarau als Ersatz des alten Becken-Fischpasses sowie den Einbau eines Dotierkraftwerkes in der Aare (gemäss den Plänen des Ingenieurbüros Colenco Power Engineering AG, Baden)

Auflagen

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind.
3. Die Kosten für alle anzuordnenden fischereilichen Massnahmen und elektrischen Abfischungen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Der Fischpass muss bei jeden Wasserstand und ganzjährig funktionstüchtig sein. Die Funktionsfähigkeit des Fischpasses ist nach der Fertigstellung während eines Jahres (1. Mai bis 31. Oktober) von Sachverständigen zu überprüfen.
5. Der Fischpass und die Fischzähleinrichtung sind nach Weisung der Fischereibehörde in Betrieb zu halten. Die Kosten für Betrieb und Wartung liegen bei der Bewilligungsnehmerin.
6. Die detaillierten Pläne der Fischaufstiegsanlage sind der Jagd und Fischerei vor Beginn der Arbeiten zuzustellen.
7. Das Kraftwerkunternehmen haftet für jeden Schaden, der den Fischenzeninhabern und den Fischereiberechtigten nachweisbar durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerkes an ihren Rechten entsteht. Die notwendigen Expertisen werden in Absprache mit dem Kraftwerkunternehmen veranlasst und gehen, ausser in den Fällen, wo der Schaden in keinem Zusammenhang mit dem Kraftwerksbetrieb steht, zu dessen Lasten.
8. Die Jagd und Fischerei behält sich vor, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Fischpasses erforderliche Massnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit anzuordnen, Diese Massnahmen werden vorgängig mit den Bewilligungsinhaber abgesprochen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

9. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
10. Die Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. Die Protokolle der Bausitzungen und der Bauabnahme sind der Jagd und Fischerei zuzustellen.